

Finanzielle Ansprüche der Betroffenen von Menschenhandel, Gewalt, Arbeitsausbeutung

THEMEN DER BERATUNG

ARBEIT

Freiwillige oder unfreiwillige Arbeit (z. B.):

- in der Sexindustrie
- in der Gastronomie
- im Baugewerbe
- im Privathaushalt

Umstände (z. B.):

- wenig oder kein Lohn
- keine Krankenversicherung
- kein Arbeitsschutz
- keine freie Zeit

GEWALT

Folgen (z. B.):

- Körperverletzungen
- Trauma
- sexuell übertragbare Krankheiten
- allgemeine Krankheiten
- Angstzustände / Depression

BEACHTEN:

- Alle KlientInnen können Ansprüche haben: Zeuginnen, Nicht-Zeuginnen, Ausgereiste, Undokumentierte.

1

RECHTSBERATUNG | ZUSTÄNDIGKEITEN

ARBEITSRECHT

ARBEITSGERICHT

STRAFRECHT
(NEBENKLAGE)

STRAFGERICHT

ZIVILRECHT

ZIVILGERICHT

SOZIALRECHT:

OPFER-
ENTSCHÄDIGUNG-
GESETZ

VERSORGUNGSAMT
Bei Ablehnung des Antrags:
→ SOZIALGERICHT

GESETZLICHE
UNFALL-
VERSICHERUNG

BERUFSGENOSSEN-
SCHAFT
unterschiedlich je nach Branchen,
z. B. Sexarbeit oder Gastronomie

BEACHTEN:

- die unterschiedlichen rechtlichen Wege können kombiniert werden
- ggf. Kontakt zu mehreren AnwältInnen herstellen
- AnwältInnen voneinander unterrichten!

2

MÖGLICHE ENTSCHÄDIGUNG

LOHN

wie z. B. Vergütung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsabgeltung

SCHADENSERSATZ

z. B. Heilbehandlungskosten, Kosten für Atteste, Gutachten, Medikamente, RechtsanwältInnenkosten

SCHMERZENGELD

für z. B. erlittene Schmerzen / Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und Folgen, dauerhafte Körperschäden

SCHADENSERSATZ

SCHMERZENGELD

SCHADENSERSATZ

LEISTUNGEN

LEISTUNGEN

BEACHTEN:

- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung können unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt werden. Auch illegale Beschäftigung ist kein Hindernis.

3

MÖGLICHE BEWEISE

- psychologisches Gutachten
- ZeugInnen / KollegInnen
- Zahlungsbelege
- SMS, E-Mails, Telefonkontakte (Einzelverbindungsbeleg)
- ärztliches Attest

ARBEITS-BEDINGUNGEN

- An welchem Arbeitsort wurde gearbeitet?
- Wie waren die Arbeitszeiten / war die Arbeitsdauer?
- Welche Arbeiten wurden verrichtet?
- Wie viel Lohn wurde gezahlt?
- Gab es einen Arbeitsvertrag?
- Wie viele KundInnen wurden täglich bedient (z. B. bei Prostitution)?
- etc.

FOLGE-ERSCHEINUNGEN

- Welche Beschwerden / Krankheiten liegen bzw. lagen vor?
- Gab es Krankenhausaufenthalte?
- Liegt Therapiebedarf vor?

BEACHTEN:

- Frhestmöglich Entschädigung / Lohn ansprechen (z. T. sehr kurze rechtliche Fristen)

BEACHTEN:

- Beratungshilfeschin oder Beratungshilfe vom Weißen Ring (für die erste Beratung bei einer / einem RechtsanwältIn)
- Prozesskostenhilfe für ein gerichtliches Verfahren (Arbeits-, Zivilverfahren etc.)
- Prozesskosten über den Rechtshilfefonds des DIMR bis 06/2012

BEI AUSREISE DER BETROFFENEN VOR ODER NACH RICHTSVERFAHREN:

Auch bei Ausreise bleiben Ansprüche bestehen. Diese können auch aus dem Herkunftsland geltend gemacht werden.

Vor Ausreise:

- Anwaltliche Beratung aufsuchen
- Vollmachten für RechtsanwältInnen einholen
- Kontakt zu Betroffenen im Herkunftsland gewährleisten
- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle im Herkunftsland herstellen

BEACHTEN!

- Auch Undokumentierte können Ansprüche geltend machen! (Vorsicht: Datenangabe kann zu Meldung bei der Ausländerbehörde führen)
- Für zivil- und arbeitsrechtliche Verfahren oder für einen Antrag nach dem OEG ist nicht zwingend ein Strafurteil notwendig.
- Die Betroffenen müssen bei zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren nicht immer persönlich erscheinen.